



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.31 RRB 1917/3178**

Titel                       **Straßen.**

Datum                     08.12.1917

P.                         1072–1073

[p. 1072] A. Die Straße I. Klasse Nr. 3 Hedingen-Arni wurde mit Genehmigung des Regierungsrates (Regierungsratsbeschluß Nr. 118 vom 20. Januar 1910) im Jahre 1910 vom Unterdorf bis Krähbühl korrigiert. Seither wurde von Mitgliedern des Gemeinderates Hedingen der Wunsch ausgesprochen, es möchte auch die Straße im Unterdorf korrigiert werden. Wegen Hebung des Niveauüberganges der Schweiz. Bundesbahnen bei der Station Hedingen müßte ferner, um eine Vergrößerung des Gefälles der Arnistraße von der Bahnlinie abwärts zu vermeiden, die Fahrbahn auf zirka 40 m Länge gehoben werden, bei welcher Gelegenheit eine vorspringende Garteneinfriedigung zurückgesetzt und die Richtung der Straße verbessert werden sollte. So wurde schließlich für die Fortsetzung der Straßenkorrektur vom Unterdorf bis zum Bahnübergang ein Projekt ausgearbeitet und mit Verfügung Nr. 509 vom 23. März 1917 im Sinne von § 6, lit. a, des Straßengesetzes, zu Händen der Gemeinde Hedingen dem Bezirksrat Affoltern zugestellt. Dabei wurde betont, daß das Projekt nur dann dem Regierungsrat zur Genehmigung empfohlen werden könne, wenn die Gemeinde Hedingen zum voraus die Expropriationskosten übernehme und an die übrigen Kosten einen namhaften Beitrag leiste.

B. Der Gemeinderat Hedingen teilte in seiner Vernehmlassung vom 29. Mai 1917 (Verfügung Nr. 1408 vom 9. August 1917) mit, daß die Erweiterung des fraglichen Straßenstückes schon viele Jahre als ein großes Bedürfnis empfunden worden sei und daß die Gemeinde in der Versammlung vom 20. Mai 1917 beschlossen habe, von den veranschlagten Kosten die Expropriationskosten zu übernehmen, dagegen einen Beitrag an die übrigen Kosten abgelehnt habe. Sollte sich die Baudirektion aber entschließen können, den Engpaß zwischen den Wohnhäusern von Heinrich Frei, a. Gemeindeammann, und Albert Stähli, Schuhmacher, verschwinden zu lassen, und die Straße auch an dieser Stelle zu verbreitern, so werde sich die Gemeinde zu einem angemessenen Beitrag an die Erweiterungskosten verpflichten.

Der Bezirksrat Affoltern empfahl mit Schreiben vom 12. Juli 1917 das vorgelegte Projekt mit Beseitigung des Engpasses bei H. Frei als dringendes Bedürfnis zur Ausführung. Die daraus entstehenden Kosten seien vom Staat gemeinsam mit der Gemeinde Hedingen zu vereinbaren.

Die. Offerte der Gemeinde Hedingen entsprach den Erwartungen nicht, weshalb ihr eröffnet wurde, daß nach bisheriger Praxis und mit Rücksicht auf die Erstellung der Bachmauer die Ausführung des Projektes, außer von der Übernahme der Expropriationskosten, von der Leistung eines Beitrages von mindestens Fr. 1000 abhängig gemacht werden müsse. Wenn der Gemeinderat ferner die Beseitigung des Hauses Nr. 32 für erforderlich erachte, so müßte die Gemeinde die Kosten für Ankauf, Beseitigung und die nötigen Anpassungsarbeiten selbst tragen, da der Staat solche Bauten, die kein absolutes Bedürfnis seien, nicht ausführen könne. Die Gemeinde



Hedingen wurde sodann eingeladen, bis Ende August 1917 ihren Beschluß vom 20. Mai 1917 im Sinne dieser Ausführungen in Wiedererwägung zu ziehen und über die eventuelle Tragung der Kosten für die Beseitigung des Hauses Nr. 32 zu beschließen.

C. Mit Schreiben vom 14. November 1917 teilt der Gemeinderat Hedingen mit, daß die Gemeindeversammlung vom 11. November 1917 beschlossen habe, die Kosten für die zur Erweiterung der Straße notwendigen Landankäufe zu übernehmen und an die übrigen Kosten einen einmaligen Beitrag von Fr. 1000 zu leisten, immerhin mit dem Verlangen, daß die Korrektur der Straße bei der Scheune von Friedensrichter Peter so ausgeführt werde, daß demselben bezüglich der Einfahrt in die Scheune und dem Wasserzufluß gegenüber den jetzigen Verhältnissen keine Nachteile entstehen. Ferner werde gewünscht, daß die beiden im Baumgarten des Emil Frei stehenden und beim Bau zu versetzenden Stangen der elektrischen Leitung auf die Westseite der Straße versetzt werden. Er hoffe nun gerne, daß der Korrektur dieser Straßenstrecke nichts mehr im Wege stehe und dieselbe baldmöglichst ausgeführt werden könne.

Die Baudirektion berichtet:

Nach dem vorliegenden Projekt erstreckt sich die Korrektur der Arnistraße vom Bahnübergang bis Unterdorf auf rund 270 m Länge und es ist für dieselbe eine Kronenbreite von 5 m und eine Gebietsbreite von 6,5 m angenommen. Die neue Straße erhält ein durchschnittliches Gefäll von 3%, im Maximum nach dem abgeänderten (blauen) Längenprofil G% auf 50 m Länge. Zwischen der Straße und dem Dorfbach ist an Stelle des vorhandenen Dammes in einer Länge von 35 m eine Betonmauer von 0,5 m Kronenbreite, 1,75 m mittlerer Höhe (Fundament von 0.6 m Tiefe inbegriffen) und auf der Bachseite auf 22 m Länge eine Uferpflasterung von 0,2 - 0,3 m Stärke vorgesehen. Ferner ist beim Zugang zur Scheune von Heinrich Frei-Wetzel ein 4,0 m langes Betonmäuerrchen und bei der Liegenschaft von Albert Müller eine Gartenmauer von 9.5 m Länge mit Treppe zu erstellen, sowie bei Profil 230 beziehungsweise 240 ein Brunnen zu verlegen und auf den gesetzlichen Abstand zurückzusetzen und bei Profil 41 ein solcher höher zu legen. Für die Ableitung des Straßenwassers wurden vier Schlammsammler und zwei Ableitungen von 46 m Gesamtlänge und 0,2 - 0,25 m Lichtweite, sowie 346 m<sup>2</sup> gepflasterte Schalen (Pflasterung der beiden Brunnenplätze und Umpflasterungen inbegriffen) projektiert, Die Erdbewegung ergibt 213 m<sup>3</sup> überschüssiges Material; die Chaussierung erfordert 80 m<sup>3</sup> Steine und 170 m<sup>3</sup> Kies unter der Voraussetzung, daß die Bekiesung eingewalzt werde. Für die Straßenverbreiterung sind 258 m<sup>2</sup> Land (30 m<sup>2</sup> für den Brunnenplatz bei Profil 240 inbegriffen) und zwei kleinere Obstbäume zu erwerben, wogegen entbehrlich werdendes bisheriges Straßengebiet mit einem Flächeninhalt von 43 m<sup>2</sup> an die Anstößer abgetreten werden kann. Für die Vermarkung sind 20 neue Marksteine erforderlich.

Die Kosten sind folgendermaßen veranschlagt:

1. Expropriation	Fr. 1,000 -
2. Erdarbeiten	“ 587.30
3. Kunstbauten	“ 5,346.35
4. Steinbett und Bekiesung	“ 2,815.-
5. Marken	“ 82.50
6. Verschiedenes	“ 200.-



7. Unvorhergesehenes " 1,068.85  
Total Fr. 11,100.-

Der Engpaß zwischen den beiden Wohnhäusern von A. Stähli und H. Frei-Wetzel (Nrn. 27 und 32) im Unterdorf bleibt fortbestehen. Die Breite beträgt hier im Minimum 4,6 m. Der Gemeinderat Hedingen ist zwar nicht der Ansicht, daß die Beseitigung des Gebäudes Nr. 32 kein Bedürfnis sei und die Gemeinde für die Kosten aufzukommen hätte. Da sich jedoch der Eigentümer nicht zu einer freiwilligen Abtretung entschließen konnte und es der Gemeinde unter den gegenwärtigen Steuerverhältnissen unmöglich wäre, auf alleinige Kosten das fragliche Gebäude zu erwerben und die nötigen Anpassungsarbeiten auszuführen, wurde bis auf weiteres von der Beseitigung dieses Gebäudes abgesehen. Im übrigen hat die Gemeinde Hedingen die erwähnten Bedingungen erfüllt, sodaß der Ausführung des Projektes nichts mehr entgegensteht. Die von den Schweizerischen Bundesbahnen projektierte Hebung des Geleises beim Niveauübergang ist kürzlich (im November 1917) ausgeführt worden. Die Kosten der Straßenanschlüsse (Erstellung von gepflasterten Schalen, Bekiesung etc.) im Betrage von Fr. 800 haben die Bundesbahnen dem Staate zurückzuerbüßen. Der Beitrag fällt in der Hauptsache auf die Straßenkorrektur westlich der Bahnlinie und nur zum kleinsten Teil auf das vorliegende Korrektionsprojekt. Die vorhandenen Barrieren werden von den Bundesbahnen gleichzeitig, der Straßenkorrektur entsprechend, verlegt und verlängert. Die Verbreiterung der Straße und Verbesserung des Längenprofils im Dorffinnern, bei der Ausmündung auf den Stationsplatz, ist nur zu empfehlen. Nachdem sich aber die Unterhandlungen des Gemeinderates mit den Anstößern so sehr verzögert haben, muß die Ausführung der Baute verschoben werden. Den Wünschen betreffend Einfahrt zur Scheune von Friedensrichter Peter, Wasserableitung daselbst und Verlegung von Leitungsstangen soll seinerzeit bestmöglich entsprochen werden. // [p. 1073]

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Das Projekt für die Korrektur der Straße I. Klasse Nr. 3 Hedingen-Arni vom Niveauübergang der Schweizerischen Bundesbahnen bis Unterdorf wird genehmigt und die Baudirektion ermächtigt, die Baute auf Rechnung des Titels XI. C. b 1918 auszuführen.
- II. Die Gemeinde Hedingen wird bei ihrer Offerte betreffend Übernahme der Expropriationskosten und Leistung eines Beitrages von Fr. 1000 an die übrigen Kosten behaftet. Der Beitrag ist nach Vollendung und Abnahme der Baute (nach Empfang der Rechnung) an die Kasse der Baudirektion (Postcheck-Konto VIII 1980) zu bezahlen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen unter Rückgabe des Projektes, an den Bezirksrat Affoltern, an den Bahningenieur III der Schweiz. Bundesbahnen, in Zug, und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/27.03.2017]